



Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2026 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 2 (118/2026)	Wiederwahl des Stadtbaurates Markus Mönter als Beigeordneter
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 29 Nein 7 Enthaltung 3 Befangen 0

Beschluss:

Herr Markus Mönter wird gem. § 71 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Wirkung zum 01.01.2027 für weitere 8 Jahre unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Beigeordneter der Stadt Dülmen wiedergewählt.

Zu Punkt 3 (088/2026)	Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Dülmen
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Dülmen wird beschlossen.

**Zu Punkt 4
(119/2026)**

Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2024 der Stadt Dülmen zur Kenntnis und macht sich diesen zu eigen.

**Zu Punkt 5
(158/2026)**

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 436.145.887,78 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.762.612,80 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.762.612,80 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichrücklage auszugleichen.

**Zu Punkt 6
(127/2026)**

Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 96 GO NRW

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**Zu Punkt 8
(087/2026)**

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2025 nach §116a GO NRW

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Für die Stadt Dülmen liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2025 nach § 116a (1) GO NRW vor. Es wird daher beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2025 Gebrauch zu machen und keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

**Zu Punkt 9
(154/2026)**

Bericht zum Gründungsstand der Kommunalen Wohnungsgenossenschaft Letterhausstraße eG und Änderung der Gründungsmitgliederkonstellation

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Der Bericht zum Gründungsstand der Kommunalen Wohnungsgenossenschaft Letterhausstraße eG wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss der politischen Gremien der Stadt Dülmen vom 12.11. / 12.12.2024 (Vorlagen-Nr.: WF 255/2024) zur Wohnungsgenossenschaftsgründung wird dahingehend geändert, dass die Stadtbetriebe Dülmen GmbH vorbehaltlich des Beschlusses der Gesellschafterversammlung anstelle des Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen als Gründungsmitglied der „Kommunalen Wohnungsgenossenschaft Letterhausstraße eG“ beitrifft.

**Zu Punkt 10
(130/2026)**

Überörtliche Prüfung der Stadt Dülmen durch die gpaNRW

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW erstellte Stellungnahme zu den im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen, die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen und der Aufsichtsbehörde abzugeben ist.

**Zu Punkt 11
(145/2026)**

**Jahresabschluss 2025 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes
"Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen"**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 wird wie folgt festgestellt:
 - a) Jahresbilanz zum 31.12.2025
abschließend auf beiden Seiten mit 17.892.058,51 EUR
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung 2025
abschließend mit einem Bilanzgewinn von 1.141.911,37 EUR
 - c) Anhang zum 31.12.2025
einschließlich seiner Anlagen in der vorgelegten Fassung
3. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.141.911,37 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung als Betriebsausschuss erteilen der Betriebsleitung gem. § 5 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2025 vorbehaltlos Entlastung.
5. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen erteilen den Mitgliedern des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2025 vorbehaltlos Entlastung.

**Zu Punkt 12
(037/2026)**

**Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung
und den Bürgermeister der Stadt Dülmen**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 2 (Die Linke) Befangen 0

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen vom 13.12.2019 (in der V. Änderung vom 04.11.2025) in der Fassung der VI. Änderung vom 02.07.2026 wird beschlossen.

**Zu Punkt 13
(094/2026/1)**

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die von ihr gebildeten Ausschüsse werden beschlossen

**Zu Punkt 14
(091/2026)**

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 in der Fassung der VII. Änderung vom 02.07.2026 wird beschlossen.

**Zu Punkt 15
(123/2026/1)**

Änderung der Sportförderungs-Richtlinien - hier: Anpassung der Anlage Hallennutzungsgebühren

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderung der Sportförderungs-Richtlinien (hier: Anlage Hallennutzungsgebühren) wird beschlossen.
In der Vorlage hat sich ein Schreibfehler bei den Anlagen eingeschlichen. Die neuen Hallenentgelte sind als Anlage 2 beigefügt.

**Zu Punkt 16
(099/2026)**

XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 24 (21x CDU, 3x FDP) Nein 15 (7x SPD, 6x Grüne, 2x Die Linke) Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagsbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird beschlossen.

**Zu Punkt 17
(120/2026)**

**Unterstützung von Schulen bei der naturnahen Gestaltung von
Schulgeländen**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen, der nachweislich des als Anlage 1 beigefügten Dokumentes wie folgt lautet:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Dülmener Schulen auf Wunsch die naturnahe und nachhaltige Gestaltung ihrer Schulgelände zu erleichtern und vorhandene Eigeninitiativen ausdrücklich zu unterstützen.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Die Verwaltung signalisiert ausdrücklich, dass Eigeninitiative aus den Schulen zur nachhaltigen und naturnahen Gestaltung der Schulgelände begrüßt und – im Rahmen der vorhandenen Ressourcen – unterstützt wird.
- Als wesentlichen Beitrag zur Unterstützung stellt die Verwaltung den Schulen auf Antrag einen übersichtlichen, geeigneten Plan des jeweiligen Schulgeländes zur Verfügung, aus dem hervorgeht,
 - welche Flächen nicht genutzt oder verändert werden dürfen (z. B. Versorgungs- und Rettungswege, Feuerwehraufstell- und Anleiterflächen),
 - welche Flächen nur eingeschränkt genutzt oder begrünt werden können (z. B. niedrigwüchsig, im Einsatzfall überfahrbar oder mit besonderer Untergrundgestaltung),
 - und welche Flächen grundsätzlich für gestalterische Maßnahmen durch die Schulgemeinschaft in Betracht kommen können, jeweils vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung der konkreten Planung.
- Die Unterstützung soll darüber hinaus insbesondere durch Beratung, transparente Zuständigkeiten und möglichst unkomplizierte Genehmigungsverfahren erfolgen. Den Schulen wird eine Übersicht der jeweiligen Ansprechpartner*innen zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Förderung durch den städtischen Haushalt ist aufgrund der Haushaltssicherung nicht intendiert.“

wird entsprochen.

**Zu Punkt 18
(148/2026)**

Kommunale Nachhaltigkeitsstrategie für die Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Das in einem partizipativen Prozess erarbeitete Handlungsprogramm für die Stadt Dülmen mit den darin enthaltenen Zielen und Maßnahmen wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erreichung der Ziele und die Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu planen und zu begleiten, die Arbeitsprozesse und Abstimmungen innerhalb der Stadtverwaltung zu koordinieren und dabei die Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft als Kooperationspartner*innen aktiv einzubinden. Dabei unterliegt die Umsetzbarkeit der Maßnahmen dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Rahmen des städtischen Haushaltes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich zum Stand der Umsetzung sowie der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie im Umweltausschuss zu berichten.

**Zu Punkt 19
(151/2026)**

ISEK: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt

Abstimmungsergebnisse:

Zu Punkt 1:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2:

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Zu Punkt 3:

- a) Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
- b) Ja 36 Nein 3 (FDP) Enthaltung 0 Befangen 0
- c) Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
- d) Ja 37 Nein 2 (Die Linke) Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Der Bericht zum Stand des ISEK-Programms wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag der Verwaltung zur fachlichen Bewertung der Anregungen aus der Bürgerbeteiligung und zu den Handlungsempfehlungen wird zugestimmt.
3. Der aktuelle Entwurfsstand zur Umgestaltung folgender Straßenabschnitte wird beschlossen:
 - Umbau Lüdinghauser Straße/Borkener Straße zwischen Münsterstraße und Lohwall (M 11)
 - Aufwertung Lüdinghauser Tor zwischen Nonnenwall und Münsterstraße (M 10)
 - Umgestaltung südliche Marktstraße zwischen Lüdinghauser Straße und Südring (M 09)

- Umbau Tiberstraße, zwischen Coesfelder Straße und Borkener Straße, sowie Tibergasse, Marktgasse und Bärenstiege (M 12).

Zu Punkt 20 (115/2026)	Umbau Lüdinghauser Straße/Borkener Straße zwischen Münsterstraße und Lohwall hier: Durchführungsbeschluss
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Umgestaltung der Lüdinghauser Straße/Borkener Straße im Abschnitt zwischen dem Lohwall und der Münsterstraße wird auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) beschlossen und zur Umsetzung freigegeben.

Die Ausführungsplanung, sowie die Ausschreibung- und Vergabeunterlagen sind zu erstellen.

Zu Punkt 21 (102/2026)	Änderung der Ausbaumerkmale der Verkehrsfläche "Auf dem Bleck" im Bebauungsplangebiet Nr. 231 "Auf dem Bleck III"
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Die Straße „Auf dem Bleck“ wird im Abschnitt zwischen dem bereits endausgebauten Teil und der Hiddingseler Straße innerhalb der bestehenden Straßenparzelle endgültig hergestellt. Die öffentliche Verkehrsfläche weist eine Regelbreite von etwa 9,00 m auf. Die Fahrbahn mit einer Breite von 5,50 m wird in Asphaltbauweise ausgeführt, während die beidseitigen Gehwege mit einer Breite von jeweils ca. 1,75 m gepflastert werden.

Zur Verkehrsberuhigung sowie zur Aufwertung des Wohnumfeldes werden Pflanzbeete mit Baumbepflanzung angelegt. Die Standorte dieser Anlagen werden unter Berücksichtigung der privaten Grundstückszufahrten festgelegt. In den Bereichen der Pflanzbeete wird die Fahrbahnbreite auf ca. 3,50 m reduziert. Diese Breite ist ausreichend für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen wie Lösch- und Müllfahrzeugen sowie vergleichbaren Lastkraftwagen.

An den Fuß- und Radwegeverbindungen zum Fliederweg werden die Pflanzbeete um einseitige Querungsmöglichkeiten ergänzt.

Die Fahrbahn wird durch Rundborde mit einem Radius von 2 cm, teilweise auch 5 cm, eingefasst. Das anfallende Niederschlagswasser wird über beidseitig angeordnete einreihige Rinnen den Straßenabläufen zugeführt und anschließend in die Mischwasserkanalisation eingeleitet. Die Randeinfassung der Verkehrsflächen erfolgt durch Kantensteine mit einem 3 cm hohen, taktil erfassbaren Anschlag.

Im nordwestlichen Bereich schließt die Straße „Auf dem Bleck“ an die Hiddingseler Straße an. Im Kreuzungsbereich befindet sich nordöstlich eine erhaltenswerte Eiche, deren Bestand

gesichert werden soll. Abweichend von der Vorlage BA209/2024 wurde der Knotenpunkt unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, Schleppkurvennachweisen sowie Wurzeluntersuchungen der Eiche dahingehend umgeplant, dass auf eine separate Rechtsabbiegespur verzichtet werden kann.

Auf der Hiddingseler Straße wird zudem eine Querungshilfe eingerichtet, die gemäß den aktuellen DIN-Vorschriften mit taktilen Elementen ausgestattet wird.

Die Straßenbeleuchtung erfolgt durch LED-Leuchten. Sowohl die Entwässerungseinrichtungen als auch die Beleuchtung entsprechen den geltenden technischen Vorschriften. Die auszubauende Verkehrsfläche umfasst insgesamt etwa 1.800 m²

Zu Punkt 22 (117/2026)	Verfahren zur 107. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Stadtquartier" hier: Entwurfsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Änderungsentwurf sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 23 (116/2026)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 "Innenstadt Dülmen" hier: Entwurfsbeschluss
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“ für einen Bereich zwischen dem Nordring, dem Ostring, der Lüdinghauser Straße, der Borkener Straße sowie dem Westring, erweitert um das Flurstück des Stadtquartiers zwischen Westring und Lohwall in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 24 (112/2026)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße hier: Entwurfsbeschluss
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1 (CDU)

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser Straße / Lüdinghauser Straße“ für einen Bereich zwischen der Bischof-Kaiser-Straße, der Lüdinghauser Straße, der westlich angrenzenden Grünfläche und der Straße Reitacker in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 25 (131/2026)	Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ hier: Entwurfsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ für einen Bereich zwischen der B474, der Stadtgrenze zu Coesfeld, der Hofstelle mit der Adresse „Welte 100, 48249 Dülmen“, der K44 sowie den Wirtschaftswegen 910, 901 und 906 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 26 (128/2026)	Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hiddingseler Straße“ a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b) Beschluss über die 86. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

zu a):

1. Die Stellungnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.08.2025 sowie vom 31.12.2025 werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zugeleitet.
2. Den Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer vom 03.09.2025 und vom 19.12.2025 wird insofern entsprochen, als dass die Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Einzelhandelsgutachten auf ihre Aktualität überprüft wurden und die Begründung in der Fassung des Entwurfsbeschlusses um die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung ergänzt wurde.
3. Die Stellungnahmen der Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 17.09.2025 und vom 27.01.2026 werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.
4. Der Stellungnahme des LWL vom 20.08.2025 wird insofern entsprochen, als dass Begründung und Umweltbericht bereits in der Fassung des Entwurfsbeschlusses um die entsprechenden Informationen zu vermuteten Bodendenkmälern ergänzt wurden und die Hinweise der Vorhabenträgerin zugeleitet werden.
5. Der Stellungnahmen der Stadtwerke Dülmen mit Schreiben vom 10.09.2025 und vom 14.01.2026 werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zugeleitet. Die Anregung in Bezug auf die Errichtung einer 10-kV-Station wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Zu b):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hiddingseler Straße“ einschließlich Begründung beschlossen.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 27 (129/2026)	Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Beschluss über den Durchführungsvertrag d) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnisse:

Zu a):

Abstimmungsergebnis zu den Punkten 1-7, 9, 10: einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Abstimmungsergebnis zu Punkt 8: mehrheitlich angenommen

Ja 24 (21x CDU, 3x FDP) Nein 15 (7x SPD, 6x Grüne, 2x Die Linke) Enthaltung 0 Befangen 0

Abstimmungsergebnis zu b), c), d): einstimmig angenommen

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

zu a):

1. Die Stellungnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.08.2025 sowie vom 31.12.2025 werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zugeleitet.
2. Der Stellungnahme des Lippeverbandes vom 09.09.2025 wird insofern entsprochen, als dass der Bebauungsplan in der Fassung des Entwurfsbeschlusses bereits um eine Festsetzung zur Begründung von Dachflächen ergänzt wurde. Die Stellungnahme vom 29.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.
3. Den Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer vom 03.09.2025 und vom 19.12.2025 wird insofern entsprochen, als dass die Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Einzelhandelsgutachten auf ihre Aktualität überprüft wurden und die Begründung in der Fassung des Entwurfsbeschlusses um die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung ergänzt wurde.
4. Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 17.09.2025 wird insofern entsprochen, als dass das Gutachten über orientierende Bodenuntersuchungen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegt wurde. Der Anregung, auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) hinzuweisen, wird insofern entsprochen, als dass Begründung, Umweltbericht und der betreffende Hinweis in der Planzeichnung in der Fassung des Entwurfsbeschlusses um die entsprechenden Informationen ergänzt wurden und die Hinweise der Vorhabenträgerin zugeleitet werden.
Der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 17.09.2025 wird insofern entsprochen, als dass im Schalltechnischen Prognosegutachten in der Fassung des Entwurfsbeschlusses das Wohnhaus an der Industriestraße 12 als Immissionsort berücksichtigt wurde, der Lageplan aktualisiert wurde und Erläuterungen zur elektrobetriebenen Anlieferung des Bäckers ergänzt wurden. Die mit Datum vom 27.01.2026 vorgetragenen Hinweise in Bezug auf ggf. erforderliche schalltechnische Nachweise des Bäckereibetriebs werden zur Kenntnis genommen und dem zuständigen

Fachbereich Bauaufsicht und Denkmalschutz zugeleitet. Die mit Datum vom 17.09.2025 und vom 27.01.2026 vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer möglichen Vorbelastung durch sonstige Gewerbebetriebe und das Erreichen des Immissionsrichtwertes an einem der untersuchten Immissionsorte werden zurückgewiesen.

Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden berücksichtigt.

Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde und des Aufgabenbereichs Grundwasser zu erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zugeleitet.

5. Der Stellungnahme des LWL vom 20.08.2025 wird insofern entsprochen, als dass Begründung, Umweltbericht und der betreffende Hinweis in der Planzeichnung bereits in der Fassung des Entwurfsbeschlusses um die entsprechenden Informationen zu vermuteten Bodendenkmälern ergänzt wurden und die Hinweise der Vorhabenträgerin zugeleitet werden.
6. Der Stellungnahme der Stadtwerke Dülmen mit Schreiben vom 10.09.2025 und vom 14.01.2026 wird insofern entsprochen, als dass eine 10 kV-Station in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen wurde und als Nebenanlage planungsrechtlich zulässig ist. Der Hinweis, dass keine Baumpflanzungen im Bereich der Versorgungstrassen vorgenommen werden dürfen, wird durch ausreichend flexible Festsetzungen zur Grüngestaltung berücksichtigt. Die Hinweise zum Löschwasser, zum Auf- oder Abtrag von Boden sowie zu Oberflächenbefestigungen werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zugeleitet.
7. Die Hinweise des Einwenders 1 mit Schreiben vom 14.01.2026 werden zur Kenntnis genommen.
8. Den mit Schreiben vom 03.02.2026 vorgebrachten Anregungen der Einwenderin 2, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vorzunehmen und am Kreisverkehr weitere Fußgängerüberwege zu schaffen, wird nicht gefolgt. Der Hinweis bezüglich einer Beleuchtung des Parkplatzes in den Abendstunden wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zugeleitet.
9. Den mit Schreiben vom 03.02.2026 vorgebrachten Anregungen der Einwenderin 3 in Bezug auf Fledermäuse wird insofern gefolgt, als dass Regelungen zum Schutz von Fledermäusen im Rahmen von Abbrucharbeiten in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Der Anregung, die Festsetzungen zur Dachbegrünung aufzuweiten, wird nicht gefolgt. Der Anregung in Hinblick auf die Ergänzung von Pflanzlisten wird insofern gefolgt, als dass die Verwendung von heimischen und klimaresilienten Arten durch Regelungen im Durchführungsvertrag gewährleistet wird. Die Hinweise zu Beleuchtung und Vogelschutz werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zugeleitet.
10. Die mit Schreiben vom 04.02.2026 von der Rechtsanwältin Sammy-Jo Scholten-Banke in Vollmacht des Einwenders 4 vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf Verstöße gegen das Ermittlungsgebot nach § 2 Abs. 3 BauGB und das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB in Bezug auf das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten und das

Verträglichkeitsgutachten werden zurückgewiesen. Der Anregung, Anpassungen der Gutachten vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

Die Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Gebot der Konfliktbewältigung nach § 1 Abs. 7 BauGB in Bezug auf den Schallschutz werden zurückgewiesen. Der Anregung, weitere Festsetzungen zum Schallschutz aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Die Bedenken hinsichtlich mangelnder Ermächtigungsgrundlagen für Festsetzungen zur Gebäudehöhe und zur Zulässigkeit von Stellplätzen werden zurückgewiesen.

zu b):

Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unveränderten Fassung beschlossen.

zu c):

Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ wird beschlossen.

zu d):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ für einen Bereich nördlich des Kreisverkehrs Lüdinghauser Straße / Hiddingseler Straße in der Gemarkung Dülmen-Stadt bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung sowie einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 28 (132/2026/1)	Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo) hier: Grundsatzbeschluss und Leitfaden
-------------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 37 Nein 2 (Die Linke) Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo) und hinsichtlich der Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

Für die Anwendung der Instrumente des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo), insbesondere gemäß § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e i.V.m. § 36a Baugesetzbuch (BauGB), wird der als

Anlage 1 beigefügte Leitfaden zur Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Dülmen beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Leitfadens zur Anwendung des „Bau-Turbos“ eine allgemeinverständliche Fassung für Bürgerinnen und Bürger zu erstellen.

Zu Punkt 29 (139/2026)	Sondernutzungssatzung und Leitfaden zur Gestaltung von Außengastronomieflächen hier: Beschluss der 1. Änderung
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen – Sondernutzungssatzung - vom 23.12.2011 wird in der in Anlage 1 beigefügten Änderungsfassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Leitfaden zur Gestaltung von Außengastronomieflächen aus November 2008 auf Grundlage der aus der Anlage 3 ersichtlichen inhaltlichen Änderungen zu überarbeiten.

Zu Punkt 31 (156/2026/1)	Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW); hier: Nachrufe der Stadt Dülmen
-------------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 38 Nein 1 (Die Linke) Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

1. Der Anregung gemäß § 24 GO NRW wird entsprochen.
2. Künftig werden Nachrufe in der Tageszeitung veröffentlicht, wenn
 - a) aktive Stadtverordnete versterben,
 - b) aktive Mitarbeitende der Stadtverwaltung versterben,
 - c) Trägerinnen oder Träger eines Ehrenrings versterben,
 - d) ehemalige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister versterben oder
 - e) ehemalige Dezernentinnen oder Dezernenten versterben.
 - f) Öffentliche Nachrufe werden darüber hinaus für Personen veröffentlicht, die in herausgehobenen ehrenamtlichen Funktionen der Stadt Dülmen tätig waren.Hierzu zählen insbesondere:
 - Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
 - stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
 - Ausschussvorsitzende,
 - Fraktionsvorsitzende.

Ein öffentlicher Nachruf erfolgt, wenn die Funktion

- mindestens eine volle Wahlperiode ausgeübt wurde (Ortsvorsteher/in, stellv. Bürgermeister/in), oder
- mindestens zehn Jahre ausgeübt wurde (Ausschussvorsitz, Fraktionsvorsitz).

Bei einer Amtsdauer von zwei Wahlperioden oder mehr erfolgt eine erweiterte individuelle Würdigung der verstorbenen Person und ihrer Verdienste.

3. Sofern die Stadtverwaltung vom Todesfall Kenntnis erlangt, erhalten die Angehörigen der unter Ziffer 2 genannten Personengruppen sowie die Angehörigen ehemaliger Stadtverordneter und ehemaliger Beschäftigter der Stadtverwaltung ein Kondolenzschreiben.

Zu Punkt 32 (161/2026)	Wahl eins Ortsvorstehers für den Bezirk Dülmen-Hiddingsel
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Herr Christoph Terlau wird gemäß § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen für die Dauer der aktuellen Wahlperiode als Ortsvorsteher/in für den Bezirk Dülmen-Hiddingsel gewählt.

Zu Punkt 34 (153/2026)	Neuwahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Unterer Kleuterbach"
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss:

Für den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“ werden für die Amtszeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030

- a) für die Gruppe der Erschwerer (Grundstückseigentümer, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussgang erschweren)

Frau Bernadette Geiger, Betriebsleiterin des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen

und

- b) für die Gruppe Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gemeinden
folgende ordentliche Ausschussmitglieder bzw. Ersatzmitglieder

Elmar Beuers-Merfeld, Hiddingsel (Wiederwahl)

Herr Josef Uckelmann, Daldrup (Wiederwahl)

Herr Karl Wemhoff, Mitwick (Neuwahl)

Ersatzmitglied:

Herr Markus Jeiler, Hiddingsel (Wiederwahl)

vorgeschlagen.

Dülmen, 03.07.2026

Der Bürgermeister
i.A.

gez.

Julia Reckmann
Schriftführerin

Aushang am: _____

Abnahme am: _____